

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss eines Anhangs 3 zu Anlage 1, einer Anlage 2 und Anpassung der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016 sowie Neufassung Anhang zu Anlage 3

Vom 15. Juni 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf.....	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen der Anlage 1 der Qb-R dienen der Anpassung an die Neufassung des Anhangs 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016, die aus folgenden Gründen erforderlich war:

Anhang 3 für das Berichtsjahr 2016 zu Anlage 1 Qb-R wurde auf der Grundlage des von dem Institut nach § 137a SGB V vorgelegten Berichts „Krankenhausbezogene öffentliche Berichterstattung von Qualitätsindikatoren der externen stationären Qualitätssicherung“ vom 20. April 2017 beschlossen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2016 sind daher 217 Qualitätsindikatoren zu veröffentlichen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2015 waren es 233 Qualitätsindikatoren. Im Vergleich zum Qualitätsbericht 2015 sind 56 Indikatoren neu hinzugekommen und 72 bisher berichtete weggefallen. Weiter sind Kennzahlen ohne Referenzbereiche aus den direkten Verfahren gemäß der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) im Qualitätsbericht 2016 zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde in Anhang 3 zu Anlage 1 die „Tabelle D: Übersicht über die Leistungsbereiche im Richtlinienkontext“ ergänzt. Dieser kann eine detaillierte Übersicht der Zuordnung der Leistungsbereiche zu den Ergebnissen der Qualitätsindikatoren (Teil C-1.2) entnommen werden. Entsprechende Hinweise wurden in die Kapitel „C-1.1.[Y] Leistungsbereiche mit Fallzahlen und Dokumentationsrate“ und „C-1.2[Z] Ergebnisse für Qualitätsindikatoren aus dem Verfahren gemäß QSKH-RL“ der Anlage 1 der Qb-R aufgenommen.

Ferner werden mit den Änderungen des Anhangs 1 zu Anlage 1 der Qb-R (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2016) geringfügige Unstimmigkeiten zum Regelungsrumpf bereinigt.

Darüber hinaus wird Anlage 2 Qb-R neu gefasst, diese beinhaltet die Kontaktdaten der Annahmestelle und regelt das Datenlieferverfahren für das Berichtsjahr 2016 entsprechend dem Verfahren für das Berichtsjahr 2015.

Schließlich erfolgte eine Neufassung des Anhangs zu Anlage 3 der Qb-R (Formular zur Begründung eines Antrags gemäß § 2 Anlage 3 Qb-R), für die sich im Rahmen der Beratungen zur Aktualisierung der Positivliste für das Berichtsjahr 2016 ein entsprechender Bedarf gezeigt hat. Der Vordruck, mit dem ein Antrag auf Aktualisierung der Positivliste für das laufende Berichtsjahr zu begründen ist, ermöglicht nunmehr die separate Ausweisung des Antragsstellers. Dies wird in Fällen, in denen der Antragssteller gemäß § 2 Abs. 2 Anlage 3 der Qb-R von dem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus/Hauptstandort abweicht, für die Auftragsbearbeitung für erforderlich erachtet. Weiter ist im Rahmen der Antragstellung nunmehr klarstellend anzugeben, ob sich der Antrag auf eine Aufnahme, eine Streichung oder eine andere Korrektur (z.B. IK-Nummer, Adresse) der aktuellen Fassung der Positivliste bezieht. In der Tabellenzeile „Nähere Angaben zu den Standorten“ wurde eine Ergänzung aufgenommen, um den Bezug der Angabe klarzustellen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Indem das Formular zur Begründung eines Antrags gemäß § 2 Anlage 3 Qb-R (Antrag auf Änderung der Positivliste) um Daten zum Antragsteller sowie um Angaben zur Art der beantragten Änderung ergänzt wird, ergibt sich eine geänderte Informationspflicht für die Krankenhäuser. Zuletzt wurden von den Krankenhäusern rund 150 Anträge zur Änderung der Positivliste (für das Jahr 2016) gestellt. Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Fassung des Formulars wird als geringfügig eingeschätzt, so dass auf eine Quantifizierung der entstehenden Bürokratiekosten an dieser Stelle verzichtet wird.

4. Verfahrensablauf

Die AG Externe stationäre QS hat in ihren Sitzungen am 29. März und 11. April 2017 und die AG Qualitätsbericht in ihren Sitzungen am 12. und 27. April 2017 über den Anhang 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016 beraten. Der in den Arbeitsgruppen abgestimmte Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 7. Juni 2017 vorgelegt. Darüber hinaus wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu dieser Sitzung die Änderungen der Anlage 1 und des Anhangs 1 zu Anlage 1 sowie die Neufassungen der Anlage 2 und des Anhangs zu Anlage 3 Qb-R für das Berichtsjahr 2016 vorgelegt. Der Unterausschuss Qualitätssicherung stimmte dem Beschlussentwurf zu und empfahl dem Plenum eine entsprechende Beschlussfassung.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 und § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war nicht erforderlich. Da der vorliegende Beschluss über eine Neufassung des Anhangs 3 zu Anlage 1 ausschließlich auf den Inhalten der am 24. November 2016 geänderten Qb-R basiert und regelt, inwieweit die Qualitätsindikatoren aus dem Verfahren gemäß QSKH-RL in Anlage 1 Teil C-1.2 [Z] veröffentlicht werden müssen, wird keine über den Beschluss vom 24. November 2016 hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 Anhang 3 der Anlage 1, Anlage 2 und Anhang zu Anlage 3 neu sowie Änderungen der Anlage 1 und des Anhangs 1 zu Anlage 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser für das Berichtsjahr 2016 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 15. Juni 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken